

Anlage zu Abschnitt II Elektronikversicherung

1.1 Bedingungen der Elektronikversicherung

Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011)

1.2. Klauseln

1.2.1 Ergänzungen zur Klausel TK 1928 (Software-Versicherung)

Abweichend zur Klausel TK 1928 gilt:

Mitversicherung von Viren, Trojaner etc. auch bei Abhandenkommen infolge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung, Betrug und/oder Unterschlagung oder vollständiger Zerstörung mitversicherter Softwareschutzmodule (Z.B. Dongle, Kopierschutz-Steckkarten, Cypto-Programmer-Card, Hardlock-PCMCIA), sofern der Lizenzgeber einen Ersatz ablehnt wenn im Zusammenhang mit dem Schadenereignis die geschützte Software nicht abhandengekommen oder zerstört worden ist

Die Höchstentschädigung ist auf EUR 50.000 begrenzt.

System- und Standard-Software

Programme (System-Programme und Standard-Programme) bzw. deren Wiederbeschaffungskosten im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Sachschaden an der versicherten Datenverarbeitungsanlage sind bis zu maximal EUR 50.000, bei digitalisierten Daten aus Film-, Ton-, Musik- und Fernsehproduktionen jedoch höchstens EUR 10.000 mitversichert.

1.2.2 Ergänzungen zur Klausel TK 1930 (Mehrkostenversicherung)

Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Abweichend zu § 7 Nr. 2 a - b, 3 sowie 4b ABE 2011 gilt:

Sofern im Versicherungsfall eine versicherte Sache in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann, wird der technische Fortschritt der versicherten Sache mitentschädigt. Der Versicherer leistet in diesem Fall über den Ersatz eines Gerätes bzw. einer Anlage gleicher Art und Güte hinaus Entschädigung mit den zum Zeitpunkt des Schadeneintritts üblichen Standardmerkmalen.

Die Entschädigungsleistung ist pro versicherte Sache insgesamt begrenzt auf 125 % des für diese Sache gültigen Versicherungswertes.

Mehrkosten durch Inkompatibilität

Mehrkosten durch Inkompatibilität an Zubehörteilen sind generell in der Elektronikversicherung mitversichert.

Mitversichert gelten notwendige Mehrkosten für die Umrüstung und/oder den Ersatz von Zubehör einer versicherten Sache bei Inkompatibilität.

Eine Inkompatibilität liegt vor, wenn die versicherte Sache selbst durch ein versichertes Schadenereignis zerstört wird oder abhandenkommt, die gleiche Sache am Markt nicht mehr erhältlich ist und das neu zu beschaffende Ersatzgerät nicht mehr mit dem zugehörigen unbeschädigten Zubehör der vom Schadensfall betroffenen Sache kompatibel ist.

Mehrkosten für die erforderliche Beseitigung einer Inkompatibilität von Zubehör versicherter Sachen gelten bis max. EUR 50.000,-- auf Erstes Risiko mitversichert.

Sofern eine höhere Entschädigungssumme gewünscht wird, beträgt der Zuschlag 3 ‰. Die Höchsthaftung bleibt auf maximal EUR 250.000,-- begrenzt.

1.3 Besondere Vereinbarungen

1.3.1 Beginn des Versicherungsschutzes / Haftung des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Haftung des Versicherungsnehmers für die versicherten Anlagen bzw. Neuzugänge.

Die Haftung des Versicherungsnehmers beginnt ab Gefahrtragung durch den Versicherungsnehmer, und zwar unabhängig davon, ob die versicherte Anlage betriebsfertig ist oder noch aufgebaut wird. Dies gilt auch bei Veränderungen (Erweiterungen/ Austausch) der versicherten Anlagen und Neuzugänge. (Abweichend zu Abschnitt A § 1 Nr. 1 und B § 3 ABE 2011)

1.3.2 Versicherte Sachen

Versicherungsschutz besteht für sämtliche laut Abschnitt A §1.1 ABE 2011 genannten versicherten Sachen (einschließlich Innenverkabelung und, soweit in der Versicherungssumme berücksichtigt, auch Erd-, Außenkabel sowie der Leitungsführung).

Darunter ist insbesondere zu verstehen:

AV Medientechnik/ Veranstaltungstechnik wie z.B.

Produktionstechnische Anlagen der Veranstaltungs-, Medientechnik und Anlagen zur analogen und digitalen Film/Bildbearbeitung (Ton/ Filmtechnik/ Lichtanlagen/ Smartphones, Tablets, Laptops die als Steuerungsgeräte eingesetzt werden), An-

tennenanlagen, Traversen/ Traversenlifte, Stellmotoren, Stromgeneratoren, Gerüste, Bühnen inkl. Überdachung, Bühnenpodeste, Bühnenelemente, mobile Trailerbühnen, Stative, Objektive, Cases, Mollton, Leinwände, Werkzeug inkl. Zubehör bis zu einem Einzelwert von € 2.000,--, Speichermedien aller Art, Festplattenlaufwerke, Kassetten

Musikinstrumente/ Vintage Equipment

Sofern im Versicherungsschein vereinbart gelten ebenfalls Musikinstrumente inkl. Zubehör sowie sogenanntes Vintage Equipment mitversichert. Ausgeschlossen bleiben Liebhaberstücke oder Instrumente älter 100 Jahre (antike Instrumente).

In Ergänzung der von Abschnitt A § 1 Nr.1 ABE 2011 sind, als Vintage-Equipment deklarierte Anlagen/Geräten (Elektrophone Instrumente, Studiogeräte und Musikinstrumente, welche durch einen analogen Aufbau und durch Verwendung heutzutage unüblicher Bauteile wie z.B. Röhren gekennzeichnet sind, versichert. Der Versicherungswert ist abweichend von Abschnitt A § 5.1 ABE 2011 die vereinbarte bzw. dokumentierte Höchstentschädigung.

Informations- Kommunikations- und Bürotechnik wie z.B.

Netzwerke, PC's, EDV-Anlagen, Notebooks, Laptops sowie die mobile Kommunikationstechnik/Navigationsgeräte, Smartphones, Tablets, Daten-, Kopiergeräte, Fax, Telefonanlagen, Alarm-, Brandmelde-, Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer, Personensuch-, Rufanlagen, Steuerungs-, Warensicherungssysteme

1.3.3 Pauschale Mitversicherung von kurzfristig angemieteten Anlagen/Sachen

Mitversichert gelten kurzfristig angemietete oder geliehene Anlagen/Sachen, soweit sie der unter Punkt 1.3.2 (Versicherte Sachen) Art und /oder Verwendungszweck entsprechen. Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem Zeitpunkt der Übernahme (Haftungsübergang) der gemieteten /geliehene Anlage/Sache und endet mit der Rückgabe. Die Höchstentschädigung ist auf erstes Risiko in der Police aufgeführten Versicherungssumme je Versicherungsfall begrenzt.

Generell besteht Versicherungsschutz auch für Anlagen/Geräte/Equipment (Fremdtechnik) die der Versicherungsnehmer zur Ausübung seiner Tätigkeiten von Dritten anmietet. Der Versicherungsschutz besteht am genannten Versicherungsort und/oder im Außenbereich, während des Transportes oder den Veranstaltungen/Produktionen. Als Höchstentschädigungsgrenze gilt die in der UCP (Höchstentschädigung fremde stationär/mobil eingesetzte Sachen) vereinbarte Höchsthaftung pro Schadenfall, abzüglich des vertraglichen vereinbarten Selbstbehaltes.

1.3.4 Mitversicherung von Flugobjekte/ Drohnen

Sofern besonders beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert gilt Rahmen der UCP Versicherungsschutz auch für Drohnen, Kopter zzgl. Fernbedienung, Monitor, Ladegeräte und Funkstrecken.

Selbstbehalt je Versicherungsfall, 25% mind. EUR 500 max. EUR 2.500 je Versicherungsfall.

Der o.g. Selbstbehalt gilt auch bei Diebstahl, Raub, Plünderung oder wenn der Verlust des Fluggerätes darauf zurückzuführen ist, dass dieses bedingt durch den Flugbetrieb „Lost in Sky“ abhandengekommen, beschädigt oder zerstört wurde (z.B. durch Versagen der Motoren, Ausfall der Stromversorgung bei Batteriebetrieb, Absturz, unsanfte Landung, Pilotenfehler.

1.3.5 Nicht versicherte Sachen

Generell:

Montageausrüstungen, Gabelstapler, Hebebühnen, Steuerungen von Maschinen und maschinellen Einrichtungen.

Klassische Musikinstrumente und Liebhaberstücke, Verschleißteile oder Teile, die üblicherweise einer erhöhten Abnutzung unterliegen wie Saiten, Mundstücke, Ventile, Bespannungen von Klang-/ Resonanzkörpern – dieser Ausschluss greift nicht bei Abhandenkommen oder Feuer.

1.3.6 Unterversicherungsverzicht

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung, gemäß Abschnitt A § 5 der ABE 2011, sofern die Versicherungssumme vom Versicherungsnehmer nicht vorsätzlich falsch gebildet wurde.

Abweichend von Abschnitt A § 7.7 ABE 2011 wird die Entschädigung erst dann entsprechend reduziert, sofern die Differenz zwischen der Versicherungssumme und dem tatsächlichen Versicherungswert mehr als 35 %.

Erweist sich in einem Versicherungsfall die Versicherungssumme als zu niedrig, ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungssumme aller versicherten Sachen zu prüfen und für die zu niedrigen Versicherungssummen die Prämien Differenz von dem Beginn des zur Zeit des Schadeneintritts laufenden Versicherungsjahres an nachzufordern.

1.3.7 Versicherungsort

In Abänderung zu Abschnitt A § 4 ABE 2011 gilt:

- a) Das in der Police genannte Grundstück ist versichert.
In Abänderung zu den Bedingungen ABE 2011 gelten als Versicherungsorte alle Betriebsgrundstücke bzw. die jeweiligen Betriebsstätten des Versicherungsnehmers innerhalb der Staaten der EU. Bei Beantragung ist die Bekanntgabe der Versicherungssumme je Standort innerhalb der Staaten der Europäischen Union zwingend notwendig. Beiträge sind je EU Land getrennt mit lokaler Versicherungssteuer und ggf. lokalen Abgaben abzurechnen.
- b) Es besteht Versicherungsschutz für versicherte Sachen im Zusammenhang mit der Überholung, Inspektion, Änderung der Anlagen sowie der Behebung ersatzpflichtiger Schäden in der Reparaturfirma.
- c) Sonstige Transporte zwischen den einzelnen Betriebsstätten gelten mitversichert.
- d) Die Entschädigungsleistung gilt unabhängig zu dem im Vertrag vereinbarten Geltungsbereich, für allen Anlagen/Geräte die sich außerhalb des dokumentierten Versicherungsortes befinden. Die Deckung besteht generell auf erstes Risiko und ist auf max. EUR 250.000 je Schadenfall begrenzt.
- e) Der Versicherungsschutz besteht generell auf erstes Risiko und ist auf max. EUR 250.000 je Schadenfall begrenzt. Sonstige im Vertrag dokumentierte Regelungen zur Außendeckung bleiben von dieser unberührt.

1.3.8 Freizügigkeit

Zwischen den jeweiligen Versicherungsorten (be-/unbenannten) besteht Freizügigkeit.

1.3.9 Vorsorgeversicherung

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 30 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme maximal 2 Mio. EUR vereinbart. Voraussetzung ist, dass die neu hinzukommenden Geräte/Anlagen den vorhandenen und bereits versicherten in Art und/oder Verwendungszweck entsprechen. Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich. Die Prämie infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben. Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von sechs Monaten, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung für das laufende Versicherungsjahr.

1.3.10 Selbstbeteiligung

Generell gilt eine Selbstbeteiligung von EUR 500,-- vereinbart.

Für Kommunikationstechnik/ Navigationsgeräte (Smartphone etc.) gilt eine Selbstbeteiligung von EUR 100,-- vereinbart.

Für Software gilt eine Selbstbeteiligung von 5% mindestens EUR 500,-- vereinbart.

1.3.11 Erhöhte Selbstbeteiligung in der Außendeckung:

Bei Schäden durch Unterschlagung/Betrug, Diebstahl, Raub oder Plünderung außerhalb des Versicherungsortes oder Diebstahl aus einem Kfz gilt eine Selbstbeteiligung von 25% aus dem errechneten Schadenbetrag, begrenzt auf EUR 15.000.

Bei Diebstahl aus einem Kfz entfällt die Selbstbeteiligung, wenn das Fahrzeug unter Bewachung stand oder auf einem bewachten Parkplatz abgestellt wurde. Bei Diebstahl des ganzen Kfz entfällt diese Selbstbeteiligung, wenn das Kfz über eine elektronische Wegfahrsperre verfügte.

1.3.12 Extremrisiken -ständiger Einsatz- im Außenbereich

Versicherungsschutz besteht auch für Anlagen im Außenbereich für Aufnahmen in Kraft-, Luft- oder auf Wasserfahrzeugen (z. B. für Stunts, Unterwasser- und Hochseeaufnahmen, Aufnahmen im Hochgebirge). Der Versicherer leistet für Schäden an Anlagen/Sachen, die dort abhandenkommen. Der Versicherungsschutz gilt auch für Anlagen/Sachen die sich in offenen Gewässern befinden wie z.B. auf Wasserfahrzeugen aller Art und/oder sogenannten Offshore Risiken. Offshore Risiken sind ortsfeste und/oder schwimmende Konstruktionen und Anlagen in offenen Gewässern (Bohrinseln, Bohrschiffe, Lade- und Löschinseln, schwimmende Tanks oder Verarbeitungsanlagen, Windkraftanlagen, etc.)

Als Höchstentschädigungsgrenze gilt die in der Police vereinbarte Versicherungssumme für mobil eingesetzte Geräte.

Der Selbstbehalt beträgt 25 % aus dem Schadenbetrag, begrenzt auf EUR 15.000 mindestens jedoch EUR 2.500.

1.3.13 Krisengebiete

Versicherungsschutz wird auch gewährt für Einsätze in Krisengebieten (nicht versichert sind grundsätzlich Schäden durch direkte und indirekte Krisen- bzw. Kriegshandlungen/ Eingriffe).

Als Höchstentschädigungsgrenze gilt die in der Police vereinbarte Versicherungssumme für mobil eingesetzte Geräte.

Der Selbstbehalt beträgt 25 % aus dem Schadenbetrag, begrenzt auf EUR 15.000, mindestens jedoch EUR 2.500.

1.3.14 Elektronische Bauelemente

Ergänzend zu Abschnitt A § 2.2 ABE 2011 gilt:

Sofern es bei Bestehen eines Wartungsvertrages strittig ist, ob die entstandenen Schadenbehebungskosten zu den Wartungsleistungen gehören oder zu einem ersatzpflichtigen Schadenfall, leistet der Versicherer vor. Ansprüche auf Ersatz der Kosten gegen die Wartungsfirma gehen in diesem Falle auf den Versicherer über.

1.3.15 Zusätzlich versicherte Kosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind:

Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

Bewegungs- und Schutzkosten:

Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten

Kosten für Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten,

Kosten für Luftfracht

Provisorium, Leihgerätekosten bzw. kurzfristige Anmietung mitversichert.

Die Versicherungssumme ist auf EUR 50.000 je Schadenfall begrenzt. Diese Regelung hat innerhalb des Vertrages gegenüber bestehende etwaige anderen Mehrkosten- oder Betriebsunterbrechung- Versicherungen Vorrang. Abweichend zu ABE 2011 Abschnitt A § 6 Nr. 3 a) c) – d).

1.3.16 Kosten Ersatzgeräte

Ergänzend zu Abschnitt A § 1 und § 7 ABE 2011 gilt:

Wird im Versicherungsfall ein versichertes Gerät nicht am Versicherungsort repariert, sondern gegen ein Ersatzgerät vorübergehend ausgetauscht, so gewährt der Versicherer Versicherungsschutz auch für das zur Verfügung gestellte Ersatzgerät und zwar bis zur Höhe des Ersatzgerätes.

1.3.17 Kosten Eigenbauten

Bei Entwendung von Eigenbauten ist die Entschädigung auf maximal 80% des Listenpreises technisch gleichwertiger Geräte begrenzt. Bei einer Wiederherstellung durch den Versicherungsnehmer ersetzt der Versicherer die Materialkosten sowie den ortsüblichen Stundenlohn für einen Gesellen eines Elektronikfachbetriebes.

1.3.18 Kosten Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, Werkzeuge aller Art

In Erweiterung von Abschnitt A § 7.2.b ABE 2011 werden Kosten für Teile gemäß Abschnitt A § 1.1 ABE 2011 auch dann ersetzt, wenn diese mit der versicherten Sache gleichzeitig beschädigt, zerstört oder abhandengekommen sind. Die Entschädigung erfolgt abzüglich einer Wertverbesserung.

1.3.19 Kosten für Bildaufnahme- und Bildwiedergaberöhren sowie Zwischenbildträger

Bei Schäden gemäß Abschnitt A § 2.3 ABE 2011 leistet der Versicherer Entschädigung nach Abschnitt A § 7 ABE 2011.

Bei sonstigen Schäden wird die Entschädigung nach Abschnitt A § 7 ABE 2011 bei Bildaufnahme- und Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik) wie folgt vorgenommen:
Nach einer Benutzungsdauer von 18 Monaten Kürzung um monatlich 2,5 %. Mindestersatzleistung 25 %.

Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt A § 7 ABE 2011 ersetzt.

1.3.20 Kosten Sachverständigenverfahren

Der Versicherer trägt die gesamten Kosten dieses Verfahrens. Der Versicherungsnehmer trägt nur dann die anteiligen Kosten des Verfahrens, wenn er selbst durch einseitige Erklärung das Sachverständigenverfahren verlangt.

1.3.21 Reparatur durch den Versicherungsnehmer

Bei entschädigungspflichtige Schäden an versicherten Sachen durch den Versicherungsnehmer, vergütet der Versicherer die tariflichen Stundenlohnsätze zuzüglich 150 % der Gemeinkosten.

1.3.22 Anlagen ausländischer Herkunft

Kann die Reparatur oder Wiederbeschaffung einer versicherten Anlage nicht innerhalb der EU oder Schweiz erfolgen, so wird Ersatz nur in dem Umfange geleistet, wie dies bei einer in diesem Gebiet hergestellten Anlage mit gleichwertigen technischen Eigenschaften notwendig wäre.

1.3.23 Bild- und Tonträgermaterial

Ist das Bild- und Tonträgermaterial mitversichert, so gelten Schäden durch Zerkratzen, versehentliches Löschen oder Überspielen sowie stehenlassen und/oder verlieren nicht mitversichert.

1.3.24 Vorhergesehene Schäden

Abweichend zu Abschnitt A § 2.1 ABE 2011 gilt:
Auch vorsätzlich vom Mieter/ Entleiher herbeigeführte Schäden sowie vorhersehbare Schäden sind mitversichert.

1.3.25 Unterschlagung/Betrug

Abweichend zu Abschnitt A § 2.1 ABE 2011 gilt:
Unterschlagung/Betrug gilt mitversichert. Unterschlagung/Betrug wird in der Rechtsfolge dem Diebstahl gleichgesetzt.

1.3.26 Anlagen in Gewahrsam bzw. Obhut eines Beförderungsunternehmens

Der Versicherer leistet auch für Anlagen, die sich in Gewahrsam bzw. Obhut eines Beförderungsunternehmens befinden und dort abhandenkommen.

Im Schadenfall gilt zusätzlich vereinbart:

Das Transportunternehmen wird schriftlich mit Termin/Frist aufgefordert, den Verlust anzuerkennen und die Geräte komplett zu ersetzen.

Eine Zahlung erfolgt erst nach Anerkennung des Verlustes durch das Transportunternehmen, frühestens jedoch einen Monat nach Verlustanzeige.

Bei einer Zahlung werden dem Versicherer alle Unterlagen zu dem Transportvertrag übergeben.

Ersatzpflichtig ist die Differenz zwischen der Erstattung des Transportunternehmers und der vertraglichen Entschädigungshöhe.

1.3.27 Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe

Mitversichert ist in Abänderung der ABE 2011 Verlust oder Beschädigung der versicherten Sachen als Folge von Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriff von hoher Hand.

Der Versicherer leistet auch eine Entschädigung für die dadurch notwendige kurzfristige Anmietung von Anlagen/Sachen. Auf erstes Risiko bis maximal EUR 250.000

Die Kosten für kurzfristige Anmietung ist begrenzt auch € 50.000,-- je Schadenfall.

Der Versicherer ist von der Leistung im Schadenfall frei, wenn der Versicherungsnehmer eine der folgenden Obliegenheiten verletzt hat:

- ordnungsgemäße Ausstellung der Warenbegleitpapiere (z.B. Frachtbrief, Zollerklärung etc.)
- korrekte Deklaration der versicherten Anlagen/Geräte
- alle gesetzlichen Ein-, Ausfuhr- und Transitbestimmungen Verwaltungsanordnungen des Absender-, Transit- und Empfängerlandes befolgen

Ausgeschlossen bleiben alle Gefahren und Schäden die im Rahmen der ABE 2011 nicht versichert gelten.

1.3.28 Entschädigung nach Zeitwert

Abschnitt A § 7.4.b der ABE 2011 gilt gestrichen.

1.3.29 Maßnahmen zur Wiederherstellung

Im Versicherungsfall wird der Versicherer keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der versicherten Sachen verlangen, die den technisch begründeten Empfehlungen des Herstellers oder dem Einsatzbereich und Ausrichtung des Kunden entgegenstehen.

1.3.30 Regressverzicht gegen Mitarbeiter/ Mieter/ Entleiher

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mieter/ Entleiher der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Regress gegen diesen, wenn dieser eine Haftungsfreistellung mit dem Versicherungsnehmer vereinbart hat, es sei denn, der Mieter/ Entleiher hat für die vom Versicherungsnehmer angemietete/ entliehene Sache eine eigene Versicherung abgeschlossen.

Besteht eine solche Vereinbarung nicht, so ist der Versicherer berechtigt, den Regress gegen den Mieter/ Entleiher durchzuführen. Der Makler, Eberhard, Raith & Partner, ist im Vorfeld über die Einleitung des Regresses zu informieren. Dieser Regressverzicht gilt nicht bei vorsätzlich verursachten Schäden durch den Mieter/ Entleiher.

1.3.32 Mitversicherung von Handelswaren

Generell besteht Versicherungsschutz für Handelsware die der Versicherungsnehmer im Lagerbestand (Handelswaren und Vorräte) hat. Die beitragsfreie Höchstentschädigungsgrenze ist hierfür auf max. 15 % der Gesamtversicherungssumme (eigene Technik) pro Schadenfall begrenzt, abzüglich des vertraglichen vereinbarten Selbstbehaltes. Der Versicherungsschutz umfasst auch den Transport innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches. Höhere Entschädigungsgrenzen können im Voraus zu dem vertraglichen Prämien-satz vereinbart werden.

1.3.33 Mitversicherung von nicht betriebsbereite Anlagen/Geräte/Equipment

Generell besteht Versicherungsschutz für nicht betriebsbereite Anlagen/ Geräte/Equipment. Abweichend zu den ABE 2011 gelten auch Sachen vor der Betriebsfertigkeit mitversichert. Die beitragsfreie Höchstentschädigungsgrenze ist hierfür auf max. 15 % der Gesamtversicherungssumme (eigene Technik) pro Schadenfall begrenzt, abzüglich des vertraglichen vereinbarten Selbstbehaltes. Höhere Entschädigungsgrenzen können im Voraus zu dem vertraglichen Prämien-satz vereinbart werden.